



Satzung des Förderverein Handball Walldürn e.V.

Diese Neufassung ersetzt die bisherige Fassung vom 19.11.2009.
Beschlissen auf der Mitgliederversammlung vom 08.09.2021.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Handball Walldürn e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Walldürn.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim unter der Registriernummer VR 460468 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der Handballabteilung der Sportgemeinde 1973 Walldürn e.V.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, sowie durch Veranstaltungen die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§3 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel haben für folgende Zwecke verwendet zu werden:
 - a. Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen
 - b. Beschaffung von Trikots, Trainingsanzügen, o.ä.
 - c. Zahlung von Kosten des Spielbetriebs (Schiedsrichter, Fahrkosten, etc.)
 - d. Förderung der Jugendarbeit

§4 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich der in §4 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
- (3) Fördermitglieder können zum einen alle natürlichen Personen werden, die zwischen dem 7. und dem 18. Lebensjahr sind. Um Fördermitglied zu werden, müssen die gesetzlichen Vertreter zustimmen. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Fördermitglieder automatisch ordentliche Mitglieder.
- (4) Juristische Personen und Personengesellschaften können ebenfalls Fördermitglieder werden.
- (5) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Ablehnung einer Mitgliedschaft ist nicht anfechtbar, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht und die Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (7) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in ihrer Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und vom Vorstand zum Ehrenmitglied berufen. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Streichung von der Mitgliederliste
 - d. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - e. Tod des Mitglieds
- (2) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu richten. Die Erklärung muss bis spätestens 30. September beim Vorstand eingegangen sein, damit der Austritt zum Jahresende wirksam wird.
- (3) Der Ausschluss ist nur bei einem wichtigen Grund zulässig. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Fördervereins Handball Walldürn e.V. grob verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied unter der Setzung einer Frist von 14 Tagen die Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss ist mit den Gründen für den Ausschluss zu versehen und muss dem Mitglied per eingeschriebenem Brief bekannt gegeben werden. Gegen diesen Ausschlussbeschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss. Bei Einlegen eines Einspruchs wird das Mitglied bis zur endgültigen Entscheidung von allen Mitgliedsrechten und Ämtern enthoben.



- (4) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung nicht der Zahlung des Mitgliedsbeitrages nachkommt. Ein Zahlungsverstoß liegt vor, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht eingeht und zwei schriftliche Mahnungen mit einer jeweiligen Frist von 6 Wochen erfolgt sind. Die Streichung von der Mitgliederliste muss dem Mitglied per eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Gegen die Streichung von der Mitgliederliste kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen widersprechen. Bei einem Widerspruch wird die Mitgliederversammlung über den Ausschluss des Mitglieds entscheiden, bis zur endgültigen Entscheidung wird das Mitglied von allen Mitgliedsrechten und Ämtern enthoben.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ruht unter den in §6 (3) und (4) beschriebenen Situationen.
- (2) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie sind ebenfalls ordentliche Mitglieder.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich zu unterbreiten, oder diese bei der jährlichen Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (5) Das Mitglied hat die Pflicht, dem Verein schriftlich Änderungen mitzuteilen, die für den Verein von Bedeutung sind, bspw. eine neue Adresse oder Bankverbindung.

§8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Voraus geleistet und ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden per Einzugsermächtigung eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu verursachen hat, nicht erfolgen, muss das Mitglied für eventuell anfallende Gebühren aufkommen.

§9 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel des Vereins sind
- Mitgliedsbeiträge
 - Geld- und Sachzuwendung (Spenden)
 - öffentliche Zuschüsse
 - sonstige Einkünfte



§10 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Mittelvergabeausschuss

§11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Des Weiteren wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes ausscheidet.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Wenn dies nicht möglich ist, kann die Versammlung auch als Telefon-, Video- oder Hybridveranstaltung stattfinden. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Die Einladung per E-Mail entspricht der Schriftform. Die Einladung enthält die vorläufige Tagesordnung und muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung versandt werden. Sie gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte bekannte Adresse versandt wurde.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von einer Mehrheit des Vorstandes oder von 1/3 der Mitglieder beantragt wurde. Die Einberufung muss schriftlich unter Angabe von Gründen erfolgen. Des Weiteren gelten die Bestimmungen des §11 (2).
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, welches vom Schriftführer, sowie dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss neben den Beschlüssen auch Ort und Zeit der Versammlung, sowie eine Teilnehmerliste enthalten. Die Mitglieder der Vorstandschaft erhalten das Protokoll in Kopie, jedes Mitglied erhält auf Anfrage Einblick in das Protokoll.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a. die Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung
 - b. die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes der Vorstandschaft
 - c. die Vorstandswahlen, sowie die Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - d. die Wahl der Kassenprüfer
 - e. die abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins
 - g. Änderung der Mitgliedsbeiträge



§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Beschlüsse §12 (1) a. bis d. erfolgen durch eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt, kann jedoch an der nächsten Mitgliederversammlung erneut gestellt werden.
- (2) Eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist bei Beschlüssen des §12 (1) e. bis g. nötig.
- (3) Stimmberechtigt sind gem. §7 (1) alle ordentlichen Mitglieder.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich durch den Versammlungsleiter festgelegt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt erfolgt die Abstimmung schriftlich.

§14 Der Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassierer
 - d. dem Schriftführer
 - e. und einem Beisitzer
- (2) Notwendige und belegte Ausgaben des Vorstandes sind zu erstatten.
- (3) Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
- (4) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des Fördervereins. Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein ist der 2. Vorsitzende nur zur Vertretung befugt, wenn der 1. Vorsitzende an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse i.d.R. in Vorstandssitzungen, welche vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Vorstandssitzungen werden je nach Bedarf und Notwendigkeit einberufen, in der Regel jedoch mindestens einmal pro Halbjahr. Des Weiteren muss eine Vorstandssitzung innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder unter schriftlicher Darlegung der Gründe eine Einberufung verlangen. Sitzungen des Vorstands können auch als Telefon-, Video- oder Hybridsitzung durchgeführt werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einer einfachen Mehrheit, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt, kann jedoch an der nächsten Vorstandssitzung erneut gestellt werden.



- (8) In dringenden Fällen können von einem Vorstandsmitglied Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist oder durch telefonische Beschlussfassung herbeigeführt werden. Ein Beschluss erfolgt durch einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Die Beschlussfassung ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.
- (9) Der Förderverein Handball Walldürn e.V. ist berechtigt, pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder des Vorstandes zu zahlen. Diese Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein.

§15 Aufgaben des Vorstands

- (1) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die:
- a. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - b. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - c. Erstellung eines Protokolls der Vorstandssitzung, welches vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist
 - d. Berufung von Beiräten und Arbeitskreisen gem. §20

§16 Beschränkung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand darf nur Geschäfte abschließen, welche dem Vereinswohle dienen.
- (2) Die Aufnahme von Darlehen ist grundsätzlich verboten.

§17 Wahl des Vorstandes

- (1) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer und der Beisitzer werden in der Mitgliederversammlung durch Einzelwahl gewählt.
- (2) Wählbar sind ausschließlich ordentliche Mitglieder.
- (3) Für die Wahl ist §13 (1) und (3) zu berücksichtigen.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gem. § 14, Abs. 1 zu ergänzen.

§18 Kassenprüfer

- (1) Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen, welche die Aufgabe haben, die Revision der Kassenprüfung durchzuführen und in der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
- (2) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Vorstandsmitglieder dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

§19 Mittelvergabeausschuss

- (1) Der Mittelvergabeausschuss entscheidet über die Vergabe der Mittel, welche der Förderverein zur Unterstützung der Handballabteilung der Sportgemeinde 1973 Walldürn e.V. zukommen lässt. Er besteht aus



- a. der Vorstandschaft des Fördervereins
 - b. dem Abteilungsleiter Handball der Sportgemeinde Walldürn
- (2) Der Mittelvergabeausschuss wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt aufgrund eines Antrags der Handballabteilung der Sportgemeinde 1973 Walldürn e.V. oder auf Initiative des Fördervereins, d.h. Beschluss der Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden des Fördervereins, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.
- (3) Der Mittelvergabeausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt, kann jedoch an der nächsten Sitzung dieses Ausschusses erneut gestellt werden.
- (4) Bei Bedarf kann zur Beratung ein Arbeitskreis einberufen werden oder Beiräte zur Beratung bestimmt und hinzugezogen werden (gem. §20). Der Arbeitskreis und die Beiräte haben ausschließlich eine beratende Funktion.

§20 Beiräte und Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung Beiräte und Arbeitskreise einberufen. Hier können auch Fachberater, welche nicht Mitglieder des Fördervereins sind hinzugezogen werden.

§21 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Abteilung Handball der Sportgemeinde 1973 Walldürn e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§22: Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden gemäß „Datenschutzordnung“ behandelt, die vom Vorstand erlassen wird.

§23 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung/Änderung ins Vereinsregister erfolgen kann.

Versammlungsleiter

Protokollführer